

VORLIEGEN DER ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN BEI DER OPTION ZUM TEILEINKÜNFTEVERFAHREN

Gericht/Az:	BFH, Urteil vom 12.12.2023 VIII R 2/21
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG

Gewinnausschüttungen aus einer Kapitalgesellschaft werden beim Gesellschafter grundsätzlich nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG als Kapitalerträge besteuert und unterliegen damit dem Grunde nach der sog. Abgeltungsteuer. Hier besteht jedoch nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG die Möglichkeit, auf Antrag zur tariflichen Einkommensteuer zu wechseln, wenn der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum, für den der Antrag erstmals gestellt wird, unmittelbar oder mittelbar

**Antrag zur
tariflichen ESt bei
Ausschüttungen**

- a) zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
- b) zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und durch eine berufliche Tätigkeit für diese maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit nehmen kann.

Wenn dieser Antrag gestellt wird, unterliegen die Ausschüttungen der tariflichen Steuer inkl. Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG. Dann sind auch Werbungskosten (zu 60 % gem. § 3c Abs. 2 EStG) abzugsfähig, denn nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 EStG gilt § 20 Abs. 9 EStG sodann nicht; ebenso sind Verluste sodann voll ausgleichsfähig, weil § 20 Abs. 6 EStG nicht anzuwenden ist¹.

Der Antrag gilt für die jeweilige Beteiligung erstmals für den Veranlagungszeitraum, für den er gestellt worden ist. Er ist spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zu stellen und gilt, solange er nicht widerrufen wird, auch für die folgenden vier Veranlagungszeiträume.

Praxishinweis

Der Antrag kann ausschließlich bei Erklärungsabgabe und nicht nachträglich gestellt werden².

Im Besprechungsurteil hat der BFH nun entschieden, dass nach einer wirksamen erstmaligen Antragstellung das Vorliegen der materiellrechtlichen Antragsvoraussetzungen (also vor allem die Beteiligungshöhe) gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG in den folgenden vier Veranlagungszeiträumen vom Finanzamt zu unterstellen ist. Diese müssen nur für das erste Antragsjahr

**Voraussetzungen
nur im Erstjahr zu
prüfen**

¹ Levedag, in Schmidt, EStG, 43. Aufl., § 32d Rz. 18 ff.

² BFH, Urteil v. 28.7.2015 VIII R 50/14, BStBl 2015 II S. 894.

VORLIEGEN DER ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN BEI DER OPTION ZUM TEILEINKÜNFTEVERFAHREN

vorliegen; ihr Wegfall in den folgenden vier Veranlagungszeiträumen ist unerheblich. Sinkt also durch Beteiligungsverkäufe die Beteiligung unter die o. g. Beteiligungsgrenzen, bleibt der Antrag nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG dennoch über den Fünf-Jahres-Zeitraum gültig.

Praxishinweis

Ein Widerruf des Antrags ist möglich. Sodann gilt wieder die Abgeltungsteuer. Nach einem Widerruf ist ein erneuter Antrag des Steuerpflichtigen für diese Beteiligung an der Kapitalgesellschaft nicht mehr zulässig (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 6 EStG).

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de